

Satzung Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V.

in der Fassung vom 18.11.1999, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2005 (Vereinregister des Amtsgerichts Köln am 29.8.2005/ VR 13294) zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.1.2009 (Vereinsregister des Amtsgericht Köln am 09.03.2009/VR 13294)

Präambel

Das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. ist eine Antwort auf die drängenden Fragen und Probleme im bundesdeutschen Gesundheits- und Pflegewesen. Durch das Institut werden grundlagen- sowie anwenderorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte geplant, durchgeführt und begleitet sowie ausgewertet und die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Durch eine enge Kooperation der Fachbereiche Pflege und Gesundheitswesen der katholischen Fachhochschulen in Deutschland und deren In-Institute, der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, der überregional im Bereich der Pflege tätigen katholischen Verbände sowie der Caritas-Akademien in einem gemeinsamen Institut werden notwendige Synergien ermöglicht, um eine Sicherung und Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung leisten zu können.

Das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. ist auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags ein Institut an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, KatHO NRW gGmbH, in Köln.

Im Deutschen Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. sollen Personen und Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie aus allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen Mitglied werden können, denen an der Förderung der Pflegeforschung in Deutschland gemäß dieser Satzung gelegen ist und die bereit sind, sich für die Weiterentwicklung der Pflege in Deutschland einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der grundlagenorientierten und angewandten Pflegeforschung, insbesondere durch
 - a) die Untersuchung und Bestimmung von Ursachen, Auswirkungen und Folgen von Pflegebedürftigkeit
 - b) die Erprobung, Überprüfung und Entwicklung von Verfahren, Konzepten, Methoden und Techniken der Pflege, Pflegepädagogik und des Pflegemanagements einschließlich der dazu erforderlichen Hilfsmittel, vornehmlich im Hinblick auf die Qualität der Pflege aus dem Selbstverständnis des Pflegedienstes christlicher Caritas
 - c) die wissenschaftliche Beratung und Durchführung von Entwicklungsprojekten der angewandten Pflegeforschung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person und/ oder deren unselbständige Einrichtung, soweit ihr verfassungsmäßig Selbstverwaltung eingeräumt ist, die den Vereinszweck fördert.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Es können solche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. Juni dem Vorstand zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Natürliche Personen haben eine Stimme, alle weiteren Mitglieder haben je drei Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins zahlt jährlich bis spätestens zum 30.09. einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der wissenschaftliche Beirat

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, zu der alle ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringlich Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten
 - b) wenn die Berufung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird
 - c) wenn die Berufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß der Vorschläge durch die dazu berechtigten Organisationen (§ 13 Abs. 1), soweit diese nicht vom Verwaltungsrat selbst im Wege der Kooptation gewählt werden
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Verwaltungsrates

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer nach Beratung durch den Verwaltungsrat
- d) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates
- e) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

Die Mitgliederversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 12

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
- (2) Eine Beschlussfassung bezüglich des § 11 e) bedarf der Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
- (3) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. deren/ dessen Vertreter/in. Von dieser/diesem ist das Protokoll der Versammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.

§ 13

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu neun Personen. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder des Verwaltungsrates vorzuschlagen:
 - a) ein Mitglied durch den Deutschen Caritasverband e.V.
 - b) ein Mitglied durch den Katholischen Krankenhausverband Deutschlands e.V.
 - c) ein Mitglied durch die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V.
 - d) ein Mitglied durch den Katholischen Berufsverband für Pflegeberufe e.V.

- e) zwei Mitglieder durch die Fachbereiche Pflege und Gesundheitswesen der katholischen Fachhochschulen in Deutschland
 - f) ein Mitglied durch die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar
Zwei weitere Mitglieder mit wissenschaftlicher und/oder fachlicher Kompetenz aus dem Pflege- und Gesundheitswesen können vom Verwaltungsrat kooptiert werden.
- (2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ein/e neue/r Kandidat/in von der jeweiligen vorschlagsberechtigten Organisation benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung des Vereinszwecks verfügen.
 - (4) Die Verwaltungsratsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
 - (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt.
 - (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen sind zu erstatten.
 - (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
 - (10) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal pro Jahr durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder mindestens ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Sitzung des Verwaltungsrates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absendetag) schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

Die Verwaltungsratssitzung wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in geleitet.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 14 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und Aufsicht des Vorstandes des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Berufung von Mitgliedern des Vorstandes, Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges
 - d) Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 - f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften
 - g) Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 15 Abs. 2)
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen diese
 - i) der Verwaltungsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, schließt Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verein in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten
 - j) zur weiteren Regelung der Tätigkeit des Vorstandes erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung
 - k) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - l) Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates nach Vorschlag durch den Vorstand

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der oder die Vorsitzende trägt den Titel „Direktor/in des Instituts“.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein allein, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied. Einzelnen Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zuständig, des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins verantwortlich. Er hat sich am Zweck des Vereins, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Der Vorstand hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen zu besorgen.

§ 16

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der aus maximal zehn Personen bestehen soll.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind mindestens jeweils ein/eine Vertreter/in der Fachbereiche Pflege und Gesundheitswesen der katholischen Fachhochschulen in Deutschland sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar gem. Präambel. Weitere Mitglieder sollen andere ausgewiesene Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Pflegeforschung, der Pflegepädagogik und des Pflegemanagements sein, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzende/n. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil.
- (4) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei wissenschaftlichen Fragestellungen auf dem Gebiet der Pflegeforschung und der Pflegewissenschaft.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden erstattet.

§ 17

Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Rückgriff genommen werden.

- (2) Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe e.V., Freiburg und dem Katholischen Berufsverband für Pflegeberufe e.V., Mainz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung, nicht jedoch vor dem 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes endet mit Wirksamwerden der Satzungsänderung.
- (3) Der neue Vorstand und der Verwaltungsrat konstituieren sich mit Inkrafttreten der Satzung.
- (4) Der erste Vorstand wird abweichend zu § 14 Abs. 2 lit. a) von der Mitgliederversammlung berufen.